

Nachfolgend informieren wir über weitergehende Einschränkungen ab dem 16.12.2020, über die der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die Gemeinden informiert hat:

Weitere weitgehende Einschränkungen ab 16.12.2020

Bund und Länder haben am 13. Dezember 2020 weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus verabredet, die vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 gelten sollen. Ein entsprechender Beschluss von Bund und Ländern ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Landesregierung hat angekündigt, diese Beschlüsse vollumfänglich umzusetzen. Eine umfassende Überarbeitung der Corona – Bekämpfungsverordnung wird von der Landesregierung am 14. Dezember 2020 beschlossen und am 16. Dezember 2020 in Kraft treten.

Gegenüber den geltenden Regelungen der seit dem 30.11.2020 geltenden Corona-BekämpfVO sind – vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch das Land - folgende wesentliche Veränderungen zu erwarten.

- Im Gegensatz zu den bisherig vom Land angekündigten Regelungen wird der Präsenzunterricht an Schulen ab dem 16.12.2020 für alle Jahrgangsstufen entfallen. Es wird lediglich eine Notbetreuung für Schüler/innen der Klassen 1 bis 7 für die schon früher dafür berechtigten Gruppen (insbesondere Alleinerziehende, Angehörige kritischer Infrastrukturen etc.) angeboten.
- Auch an den Kindertagesstätten erfolgt ab 16.12.2020 lediglich eine Notbetreuung. Ansonsten wird ein Betretungsverbot an den Kitas erlassen (insofern abweichend vom Schreiben der Landesregierung an die Eltern vom 11.12.2020)
- Der Einzelhandel wird ab dem 16.12.2020 geschlossen. Es gelten zahlreiche Ausnahmen, und zwar für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und den Großhandel.
- Sämtliche körpernahen, nicht medizinischen Dienstleistungen werden wieder untersagt (insb. Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios)
- Für Gottesdienste an Weihnachten ist mit deutlich weitergehenden Einschränkungen zu rechnen, als mit den Kirchen zuletzt verabredet .
- Der Verkauf von Silvesterfeuerwerk wird verboten, Ansammlungen und Versammlungen an Silvester werden ganz untersagt.
- Die Kontaktbeschränkungen werden in Schleswig-Holstein so neu geordnet, dass sie der bundesweiten Verabredung entsprechen. Das bedeutet gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidenten: Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind auf maximal 2 Haushalte, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. An Weihnachten sind vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 als Ausnahme Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis zulässig, unabhängig von der Zahl der Hausstände.
- Es damit zu rechnen, dass Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Archive, Bibliotheken, Museen und Volkshochschulen geschlossen werden.
- Es ist damit zu rechnen, dass Sportanlagen geschlossen werden

- Es ist damit zu rechnen, dass Tierparks, Wildparks, Aquarien und Zoos wieder geschlossen werden.
- Die Länder werden eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen anordnen.
- Die am 11.12.2020 erlassenen und am 12.12.2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügungen der Kreise mit Alkoholverboten in der Öffentlichkeit und zusätzliche Kontaktbeschränkungen ab einer Inzidenz von 70 (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen) werden damit überflüssig, da diese Regelungen nun landesweit in die Corona-BekämpfVO übernommen werden.
- Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder werden am 5. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 11. Januar 2021 beschließen.

Verbesserte Wirtschaftshilfe des Bundes

Angesichts der weitreichenden weiteren Einschränkungen auch für das Wirtschaftsleben wird der Bund seine Wirtschaftshilfen ausweiten. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Die Konditionen werden verbessert, der monatliche Zuschuss wird auf maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erhöht. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel zur Liquiditätssicherung die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Eine entsprechende Übersicht von Maßnahmen ist als **Anlage 2** beigefügt.